

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c92f2d29-897a-3c6a-b9ed-1f45ef569839>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|--|
| Titel | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| Redaktionelle Abkürzung | GG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 100-1 |

Art. 131 GG - Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes

⋮

¹Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. ²Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. ³Bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Fußnoten

*
- Art. 131: Siehe G 131 2036-1

